



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössische Finanzverwaltung EFV

Direktion

Bundesgasse 3

3003 Bern

Zug, 11. Mai 2021 sa

Prüfauftrag der FDK vom 26.9.2020 für eine allfällige Anpassung der Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaV); Vernehmlassungsantwort des Kantons Zug

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 19. März 2021 hat die Eidgenössische Finanzverwaltung EFV das Vernehmlassungsverfahren in eingangs erwähnter Angelegenheit eröffnet und zur Stellungnahme bis am 28. Mai 2021 eingeladen.

Wir danken Ihnen dafür und stellen folgenden

Antrag

Die Änderung der FiLaV sei abzulehnen.

Begründung

Der Zuger Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen des Kantons Bern. Die unerwartete Minderung der Zahlungen an den Kanton Bern erscheint auf den ersten Blick störend. Trotzdem lehnen wir die zur Diskussion gestellte Änderung der Verordnung ab, und zwar aus folgenden Gründen:

1. Die Berechnung des Ressourcenausgleichs erfolgt regelbasiert, wie die Eidgenössische Finanzverwaltung in Ihrem Schreiben ausführt. Die zur Diskussion gestellte Verordnungsänderung würde diese Regeln im Nachhinein ändern. Unseres Erachtens ist eine nachträgliche Änderung der Regeln unter allen Umständen zu vermeiden. Die Kantone müssen die geltenden Regeln für den Ressourcenausgleich im Voraus kennen, damit sie diese Regeln in ihrer Steuer- und Finanzpolitik berücksichtigen können. Würden dieser oder weitere Einzelfälle jeweils nach ihrem Eintreten zu Verordnungsänderungen führen, so würde der Prozess verkompliziert, verpolitisiert und nicht mehr handhabbar. Der Preis des sinnvollen, regelbasierten Vorgehens ist, dass nicht jeder Einzelfall perfekt abgebildet werden kann.

Eine kurzfristige Änderung der Spielregeln zugunsten eines Kantons wäre sehr irritierend, zumal mit der definitiven Aufhebung des Zeta-Faktors die geschilderte Problemstellung ab Basisjahr 2020 (stark) abgeschwächt wird. In der Vergangenheit wurde auf Konstellationen, die nur wenige Kantone betrafen, nicht reagiert. Wir verweisen auf folgende Beispiele:

- Bei der Einführung der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA) waren einige Nehmerkantone statistisch noch nicht bereit, um den NFA korrekt berechnen zu können. Dennoch wurde die Einführung des NFA auf dieser verzerrenden Basis gegen den Widerstand der (wenigen) Geberkantone eingeführt.
- Als eine sehr grosse Firma im Kanton Zug einen Börsengang durchgeführt hat, fiel sehr viel Steuersubstrat auf einmal an. Dieser Gewinn konnte nicht über mehrere Jahre geglättet werden und beeinflusste den NFA über einige Jahre zulasten des Kantons Zug.

2. Betreffend den konkreten Fall ist eine Änderung abzulehnen, weil im Gesetzgebungsprozess die Thematik auch unter den Kantonen ausführlich diskutiert wurde. Im Ergebnis hat das Bundesparlament im Bundesgesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FiLaG) vom 3. Oktober 2003 (SR 613.2) in Art. 23a Abs. 1 Folgendes festgehalten:

«Die mit den Faktoren Beta gewichteten Gewinne fliessen in die Berechnung des Ressourcenpotenzials der entsprechenden Referenzjahre ein; ab dem zweiten Jahr nach der Inkraftsetzung wird das Volumen dieser Gewinne jährlich um einen Fünftel reduziert.»

Diese Regelung trägt in vereinfachter Form den Situationen Rechnung, in denen bisherige Statusgesellschaften stille Reserven geltend machen und abschreiben. Alternative Lösungen, konkret die Berücksichtigung der stillen Reserven und der damit verbundenen Abschreibungen, wurden bewusst verworfen. Sie wären administrativ deutlich aufwändiger und deutlich schwieriger vergleichbar gewesen.

3. Die vorgeschlagene Formulierung («...ausserordentliche Gewinne...») bildet eine neue Grauzone, die ein Missbrauchspotenzial beinhaltet. Es ist nicht eindeutig, wie in solchen Situationen ein ausserordentlicher Gewinn definiert und abgegrenzt werden soll. Die Nachvollziehbarkeit der ohnehin schon sehr komplexen Änderungen würde noch mehr erschwert.

4. Sollte die zur Diskussion gestellte Änderung der FiLaV trotz der genannten Argumente vollzogen werden, so müssten die übrigen Kantone – insbesondere auch die Geberkantone – die Gelegenheit erhalten, die von ihnen nach alter Verordnung gemeldeten Daten zu überprüfen und ähnliche Fälle ebenfalls der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV) zu melden. Je nach Ergebnis wären erneute Nachberechnungen die Folge.

5. Die EFV weist darauf hin, dass die Änderung der Verordnung infolge der Auswirkungen auf die Steuerrepartitionen eine Überkompensation des Kantons Bern um rund 15 Millionen Franken zur Folge hätte. Aufgrund der mangelnden Datenlage können wir diese Aussage nicht nachvollziehen. Aus unserer Sicht wäre jedoch eine Überkompensation nicht akzeptabel. Sollte

sich eine Mehrheit der Kantone für eine Anpassung der Verordnung aussprechen, müsste die Überkompensation in den Folgejahren ausgeglichen werden.

6. Der vorliegende Fall zeigt einmal mehr, dass der NFA die Geberkantone im demokratischen System benachteiligt. Wären die Geber- und Nehmerkantone dank einer neutralen Zone von mehreren Kantonen zahlenmässig ausgeglichen, kämen auch ausgewogenere Entscheidungen zustande. Im aktuellen System bestimmen die Nehmerkantone, wie viel die anderen zu bezahlen haben, jedenfalls können sie das Verteilungssystem so gestalten. Sollte die angestrebte Anpassung tatsächlich stattfinden, hätte diese auch zugunsten der Geberkantone zu gelten.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Zug, 11. Mai 2021

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Per E-Mail an:

- finanzausgleich@efv.admin.ch (Word und PDF)
- [Finanzdirektion info.fd@zg.ch](mailto:Finanzdirektion.info.fd@zg.ch)
- [Volkswirtschaftsdirektion info.vds@zg.ch](mailto:Volkswirtschaftsdirektion.info.vds@zg.ch)
- [Staatskanzlei \(Geschäftskontrolle\) info.staatskanzlei@zg.ch](mailto:Staatskanzlei.Geschäftskontrolle.info.staatskanzlei@zg.ch)